



**SWR.**

Stadtwerke Radevormwald GmbH

## **Technische Anschlussbedingungen**

### **Wasser (TAB Wasser)**

**für den Anschluss von Wasseranlagen an das  
Netz der Stadtwerke Radevormwald GmbH**

## 1. Allgemeines

Die TECHNISCHEN HINWEISE sollen dazu dienen, die bestehenden technischen Regeln im Hinblick auf die spezifischen Merkmale im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Radevormwald GmbH zu erläutern.

Grundlage für die Planung und den Bau von Wasseranlagen sind neben dem vollständigen DVGW Regelwerk auch gesetzliche Vorgaben. Im Besonderen sind hier zu beachten:

- Technische Regeln für Wasser-Installationen, - DVGW TRWI – DIN 1988, DIN EN 806, EN 1717
- KTW/DVGW –W 270, DIN 50930-6 (Hygiene)
- DIN 18012 – „Haus-Anschlusseinrichtungen in Gebäuden“, Ausgabe Mai 2008
- Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Radevormwald und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)
- Trinkwasserverordnung (TrinkwV 01.11.2011)
- Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften.

### Ausführende Fachunternehmen

Mit der Planung, Fertigung, Errichtung und Instandhaltung von Wasseranlagen in Gebäuden und auf Grundstücken dürfen lediglich Unternehmen beauftragt werden, die hierfür die erforderliche Befähigung besitzen und nachgewiesen haben.

Die Befähigung gilt als nachgewiesen, wenn es sich bei dem Unternehmen um ein bei der SWR. eingetragenes Vertrags-Installationsunternehmen (VIU) handelt (§ 8 Abs. 2 Wasserversorgungssatzung) und mit der SWR. einen hierfür erforderlichen Vertrag abgeschlossen hat. Die Stadtwerke Radevormwald GmbH führt ein entsprechendes Installateur-Verzeichnis. <http://www.ria-live.de/shk-fachbetrieb-verzeichnis/radevormwald/>

In begründeten Fällen, in denen davon auszugehen ist, dass das VIU keine ausreichende fachliche Qualifikation besitzt, ist die SWR. berechtigt, die Wasserversorgung zu unterbrechen bzw. die errichtete Wasseranlage nicht an sein Wassernetz anzuschließen.

### 1.1 Anmeldeverfahren für Arbeiten an Anlagen

Erneuerungen, Veränderungen, Trennungen usw. an Wasseranlagen sowie deren Instandsetzung sind der SWR. auf den vorgedruckten Formularen Antrag zur Inbetriebnahme einer Trinkwasseranlage (siehe Anmeldeverfahren <https://www.s-w-r.de/hausanschluesse.php>) vom zuständigen VIU mitzuteilen.

Die Anträge zur Inbetriebnahme von Trinkwasseranlagen der SWR. sind rechtsverbindliche Fachunternehmererklärungen bzw. Fertigmeldungen über die Errichtung oder Veränderungen der Kundenanlagen.

In besonderen Fällen kann die SWR. einen nachprüfbaren Berechnungsnachweis und eine schematische Darstellung bzw. nachprüfbare Leitungspläne der Leitungsanlage vom ausführenden VIU verlangen.

Die Anträge haben alle Angaben, die zur Bearbeitung erforderlich sind, zu enthalten. Unvollständig bzw. unleserlich ausgefüllte Anträge werden nicht bearbeitet!

## 1.2 Allgemeine technische Information

Metallene Wasserleitungen müssen gemäß DIN 1988, ebenso wie alle anderen Leitungen (Heizungen, Abwasser, Fundamenterder, Blitzableitern, Elektroanlagen usw.) an den Potentialausgleich angeschlossen werden (Anlage). Der Anschluss muss, in Flussrichtung gesehen, nach der Hauptabsperreinrichtung erfolgen. Demontierbare Bauteile sind zu überbrücken!

## 2. Hausanschlussraum

Der Hausanschlussraum ist nach DIN 18012 Ausgabe Mai 2008 zu erstellen.

Für Wohngebäude mit mehr als fünf Nutzungseinheiten ist ein Hausanschlussraum zwingend erforderlich.

Er kann auch in Wohngebäuden mit bis zu fünf Nutzungseinheiten sinngemäß angewendet werden.

Für Nichtwohngebäude ist ein Hausanschlussraum ebenfalls zwingend erforderlich.

Der Hausanschlussraum ist hell und trocken zu gestalten. Eine ausreichende Beleuchtung, Belüftung und ein Entwässerungsanschluss ist vorzusehen.

Hausanschlussräume sind vor Beginn der Installationsarbeiten fertig zu stellen.

Sie dürfen nicht zweckentfremdet benutzt werden.

Die ständige Zugangsmöglichkeit ist zu gewährleisten. Die Eingangstür muss mindestens 875 mm x 2000 mm groß und abschließbar und mit der Bezeichnung „Hausanschlussraum“ gekennzeichnet sein. Bestimmungen der jeweils aktuellen Landesbauordnung sind zu beachten.

## 3. Trinkwasseranlagen

Diese technischen Hinweise gelten für den Bau von Trinkwasseranlagen vom Hauptabsperrentventil an der Anschlussleitung bis zu den Entnahmestellen (Kundenanlage). Trinkwasseranlagen müssen den unter Abschnitt 1 genannten Regeln entsprechen.

### 3.1 Trinkwasseranalyse

Die Stadwerke Radevormwald GmbH hat den Aggerverband mit der Durchführung von Trinkwasseranalysen beauftragt.

Die Trinkwasseranalyse ist auf der Homepage [www.s-w-r.de](http://www.s-w-r.de) als Download verfügbar. Für eine Fachberatung ist die SWR. unter der Telefonnummer 02195/ 91 31-0 erreichbar.

### 3.2 Zähleranschlussleitung

Als Zähleranschlussleitung gilt der Leitungsteil zwischen Hauptabsperreinrichtung (§ 3 lit. d Wasserversorgungssatzung) und der Trinkwasserzähleranlage.

Zähleranschlussleitungen dürfen nicht verdeckt verlegt werden und nicht durch unzugängliche Räume führen.

Wird in Ausnahmefällen als Messplatz ein anderer Raum als der Hausanschlussraum gewählt, so ist in die Zähleranschlussleitung vor dem Zähleranschluss noch eine weitere Absperreinrichtung einzubauen.

### 3.3 Erhaltung der Trinkwassergüte

Der hygienische Schutz des Trinkwassers ist das höchste Schutzziel in der Trinkwasseranlage. Die Vorgaben der DIN 1988, DIN EN 806 und der EN 1717 sind daher zwingend zu beachten.

Personen mit Erkrankungen, die auf dem Wasserweg übertragbar sind, sowie Ausscheider diesbezüglicher Krankheitserreger dürfen nicht an Trinkwasserinstallationen arbeiten. Vor Aufnahme der Arbeiten an Trinkwasseranlagen, insbesondere nach Tätigkeiten an Abwasseranlagen, müssen die Hände und das Werkzeug gründlich gereinigt und desinfiziert werden.

### 3.4 Hauswasserzähler

Wasserzähleranlage:  
Anforderung an Planung und Bau von Wasserzähleranlagen sowie grundsätzliche Anforderungen sind in der DIN 1988 formuliert. Hier ist u. a. festgelegt aus welchen Bauteilen eine Wasserzähleranlage aufgebaut ist.

Wasserzähleranlage besteht aus:

- Absperrarmatur
- An- und Ablaufstrecke 10 x Durchmesser
- Wasserzählerbügel mit längenveränderlichem Ein- und Ausbaustück
- Absperrarmatur
- Rückflussverhinderer
- Druckminderer
- Filter

Wasserzähleranlagen sind mindestens 500 mm, höchstens 700 mm über dem Fußboden anzubringen.

Als Abspereinrichtung vor dem Zähler ist ein Schrägsitzventil erforderlich. Diese Einrichtung kann entfallen, wenn die Hauptabspereinrichtung der Anschlussleitung nicht weiter als 2,00 m vom Zähleranschluss entfernt ist.

Die Zählergröße wird von der SWR. nach W 406 festgelegt. Grundlage hierfür ist der im IB – Antrag angegebene Gesamtspeizendurchfluss.

Die Größe von Wasserzählern, die nicht nur für Wohnhäuser bestimmt sind, ist nach der Benutzungsart der verschiedenen Entnahmestellen zu ermitteln. In jedem Fall muss mit einem Beauftragten der SWR. eine Ausführungsbesprechung stattfinden. Der Beauftragte der SWR. entscheidet über die zweckmäßige Wasserzählergröße. Ein Ansprechpartner der Beauftragten ist unter der Telefonnummer 02195/ 91 31-0 zu erreichen.

### 3.5 Wasserzähleranlagen für Gewerbe und Industrie (Großwasserzähler)

In diesen Fällen ist eine gesonderte Beratung erforderlich. Als Großwasserzähler gelten Zähler ab DN 50. Die Größe des Zählers ist nach der Benutzungsart der verschiedenen Entnahmestellen zu ermitteln.

Vor dem Großwasserzähler ist ein Steinfänger einzubauen. Der Steinfänger ersetzt nicht den Filter.

**Umgehungsleitungen sind aus hygienischen Gründen nicht zulässig.**

### 3.6 Bauwasserzähler

Für den Bezug von Bauwasser wird von der SWR. ein Standrohr oder ein Wasserzähler als Bauwasserzähler zur Verfügung gestellt. Der Bauwasserzähler ist gegen Beschädigung und Frost zu schützen. Ein Rücksaugen oder Rückfließen von Trinkwasser aus angeschlossenen Entnahmestellen ist auszuschließen. Bauwasserzähler müssen grundsätzlich mit einem Systemtrenner abgesichert werden.

### 3.7 Druckminderventile

Aus topographischen Gründen ist der Wasserdruck im Verteilungsnetz der SWR. unterschiedlich hoch. Ist der Wasserdruck größer als 5 bar, **muss** ein Druckminderventil mit Manometer eingebaut werden.

### 3.8 Regenwassernutzungsanlagen

Bei der Regenwassernutzung ist folgendes zu beachten:

- Planung und Bau von Regenwasseranlagen ausschließlich durch Vertrags-Installationsunternehmen.
- Hinsichtlich der Verwendung wird auf die einschlägigen rechtlichen Vorgaben, insbesondere auf die aktuell gültige Trinkwasserverordnung (TrinkwV), verwiesen.

- **Keine Verbindung von Trink- und Betriebswasser.** Entsprechend §17 (2) TrinkwV und DIN 1988 dürfen Nichttrinkwasseranlagen **nicht** mit dem öffentlichen Trinkwassernetz verbunden sein. Wer dagegen verstößt, muss mit **haftungs- und strafhaftungsrechtlichen Konsequenzen** rechnen.
- Dauerhaft farblich unterschiedliche Kennzeichnung von Trink- und Betriebswasserleitungen.
- Entnahmestellen für Nichttrinkwasser sind schriftlich mit den Worten „Kein Trinkwasser!“ oder bildlich mit Verbotsschildern zu kennzeichnen.
- Anzeigepflicht bei der zuständigen Gesundheitsbehörde und dem Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens über die Inbetriebnahme und Außerbetriebnahme der Regenwassernutzungsanlage.

Das Gesundheitsamt hält ein Merkblatt zum Bau und Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen vor. Es wird zwingend empfohlen dieses Merkblatt zu beachten.

### 3.9 Feuerlöschanlagen (Löschwasserleitungen und Wandhydranten)

Feuerlöschanlagen dürfen nicht direkt an die Trinkwasseranlage angeschlossen sein. Bei der Planung und Ausführung ist die DIN 14462 einzuhalten. Der Löschwasserbedarf darf nicht größer als der normale Trinkwasserbedarf sein.